

# Empfehlung über die Beilegung von Streitigkeiten aus der IVSE

vom 22. März 2013<sup>1</sup>

*Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE empfiehlt,*  
gestützt auf Artikel 35 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)  
vom 13. Dezember 2002:

## 1 Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 und die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (Rahmenvereinbarung, IRV) bilden die rechtlichen Grundlagen dieser Empfehlung.

Die IVSE funktioniert grundsätzlich gut. Die verschiedenen Organe der IVSE nehmen ihre Aufgaben ordnungsgemäss wahr und versuchen im Falle eines sich abzeichnenden Problems oder einer Meinungsverschiedenheit jeweils frühzeitig konstruktive Lösungen zu entwickeln.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass es unter den Kantonen trotzdem bisweilen zu unterschiedlichen Auffassungen kommen kann und diese nicht innerhalb der Organe der IVSE bereinigt werden können. Oft – wenn auch nicht immer – geht es bei solchen Meinungsunterschieden um finanzielle Fragen im Zusammenhang mit Betreuungs- oder sonstigen Kosten.

Der Vorstand der VK IVSE hat beschlossen, neben dem Verfahren nach Artikel 35 IVSE bzw. Artikel 31ff. IRV optionale Vorgehensweisen zur Verfügung zu stellen, damit Streitigkeiten im Zusammenhang mit der IVSE rasch, frühzeitig und möglichst auf gütliche Weise bereinigt werden können. Grund hierfür ist die erhöhte Komplexität des Streitbeilegungsverfahrens gemäss Artikel 31ff. IRV, in dem jeweils die Gesamtregierung eines betroffenen Kantons ein schriftliches Vermittlungsgesuch beim Präsidium der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) einreichen muss. Das Generalsekretariat SODK (GS SODK) hatte sich bereits bis anhin als erste Kontakt- und Anlaufstelle zur Verfügung gestellt, um auf Wunsch der Kantone vorgängig zu einem Streitbeilegungsverfahren Lösungsansätze für Meinungsunterschiede mit zu entwickeln.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der IVSE wurden in den Jahren 2009–2011 Evaluationen<sup>2</sup> betreffend die Umsetzung der IVSE und betreffend den Anpassungsbedarf der IVSE aufgrund der kantonalen Behindertenkonzepte durchgeführt.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang wurde Handlungsbedarf für die Streitbeilegung geortet.

Die vorliegende Empfehlung hat zum Ziel, zusätzliche Möglichkeiten für die Beilegung von Streitigkeiten zu schaffen. Sie soll zudem mithelfen, dass während einer hängigen Streitigkeit die betroffenen Einrichtungen nicht allein das finanzielle Risiko tragen müssen.

## 2 Inhalt

### 2.1 DIE WAHLMÖGLICHKEIT DER KANTONE

Den Kantonen der IVSE stehen für die Beilegung von Streitigkeiten aus der IVSE grundsätzlich drei Wege zur Verfügung.

- a. *Streitbeilegungsverfahren*: Die Beilegung jeder Streitigkeit aus der IVSE kann gestützt auf Artikel 35 IVSE bzw. auf Artikel 31ff. IRV direkt mittels schriftlichem Vermittlungsgesuch an das Präsidium der KdK eingeleitet werden; die Verfahren gemäss Buchstaben b und c sind freiwillig und bilden nicht Voraussetzung für das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV.
- b. *Mediationsverfahren*: Das Mediationsverfahren wird vom GS SODK durchgeführt und soll ermöglichen, auf dem Verhandlungsweg einvernehmliche Lösungen bestehender Differenzen herbeizuführen.
- c. *Schiedsverfahren*: Durch die organisatorische Unterstützung des GS SODK soll den betroffenen Parteien die Möglichkeit gegeben werden, sich auf eine verbindliche Erledigung von Streitigkeiten durch eine externe und unabhängige Stelle zu einigen.

### 2.2 DAS STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 35 IVSE bzw. Artikel 31ff. IRV ist das allgemeine Verfahren, das den Kantonen und Organen aus interkantonalen Vereinbarungen zur Verfügung steht, um Streitigkeiten unter sich beizulegen.

---

2 Vgl. die Schlussberichte vom 19. Januar 2010 und vom 7. Februar 2011 sowie die diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes vom 26. März 2010 und vom 23. Juni 2011.

3 Vgl. den Bericht «Weiterentwicklung der IVSE (3. Etappe)» vom 26. Januar 2012 sowie den entsprechenden Beschluss des Vorstandes vom 23. März 2012.

Das einleitende Vermittlungsgesuch muss von der Kantonsregierung des um Vermittlung nachsuchenden Kantons bei der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) gestellt werden. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Vorschriften der IRV und der darauf gestützten Verfahrensregeln der KdK.

Die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach Ziffer 2.3 oder eines Schiedsverfahrens nach Ziffer 2.4 ist nicht Voraussetzung zur Einleitung des Streitbelegungsverfahrens.

Das Streitbelegungsverfahren gemäss IRV ist institutionell für die Beilegung zwischenkantonaler Meinungsverschiedenheiten vorgesehen und bildet Voraussetzung zur Klage an das Bundesgericht als «ultima ratio» zur autoritativen Erledigung von Konflikten. Das Vermittlungsgesuch muss durch den Gesamtregierungsrat eines Kantons bei der KdK eingereicht werden. Das Verfahren wird durch die KdK geleitet, welche dabei die formellen und zwingenden Anforderungen der IRV einhalten muss.

## **2.3 DAS MEDIATIONSVERFAHREN**

Sofern sich sämtliche an einer Streitigkeit beteiligten Kantone und/oder Organe der IVSE darauf einigen, wird vor der Inanspruchnahme des Streitbelegungsverfahrens gemäss Ziffer 2.2 ein Mediationsverfahren durch das Generalsekretariat der SODK durchgeführt. Der Verfahrensablauf ist in Anhang 1 dieser Empfehlung geregelt.

Das Mediationsverfahren basiert auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und einer stufengerechten Problemlösung. Es wird auf Stufe der Leiterinnen und Leiter eines Amtes durchgeführt. Dies erlaubt es, den Dialog zwischen den Parteien auf der Suche nach einer Lösung weniger formal zu gestalten als im allgemeinen Streitbelegungsverfahren vor der KdK. Das Verfahren ist einfach und kostengünstig. Andere Streitbelegungsverfahren zwischen den Parteien werden dadurch weder ausgeschlossen noch präjudiziert.

## **2.4 DAS SCHIEDSVERFAHREN**

Sofern sich sämtliche an einer Streitigkeit beteiligten Kantone und/oder Organe der IVSE darauf einigen, wird durch Vermittlung des Generalsekretariats der SODK eine unabhängige Schiedsstelle eingesetzt, die zunächst eine Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien ausarbeiten und anschliessend das darin vereinbarte Schiedsverfahren durchführen soll. Der Verfahrensablauf ist in Anhang 2 dieser Empfehlung geregelt.

Das Verfahren soll es den Parteien ermöglichen, Streitigkeiten definitiv und verbindlich durch ein unabhängiges Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Damit wird ein weiteres Verfahren gemäss Artikel 31ff. IRV ausgeschlossen. Dieses Verfahren kann sich vor allem in «Bagatellfällen» als sinnvoll erweisen. Die Kosten werden durch die Parteien getragen.

### **3 Vorgehen bei Streitigkeiten**

Es werden folgende Empfehlungen abgegeben:

- Bei Streitigkeiten aus der IVSE soll zwischen den beteiligten Kantonen zunächst eine Einigung zwischen den Leiterinnen und Leitern der betroffenen kantonalen Ämter angestrebt werden.
- Kann keine Einigung zwischen den Leiterinnen und Leitern der betroffenen kantonalen Ämter erzielt werden, soll eines der drei Verfahren in Ziffer 2 gewählt werden. Das GS SODK kann zur Klärung von Verfahrensfragen vorgängig kontaktiert werden.
- Die beteiligten Kantone sorgen dafür, dass die betroffene soziale Einrichtung nicht das finanzielle Risiko für die ausstehende Finanzierung bzw. Kostenübernahme wegen der hängigen Streitigkeit tragen muss. Im Bedarfsfall soll derjenige Kanton, der bis anhin für die Kosten in der entsprechenden IVSE-Einrichtung aufgekommen ist, die anfallenden Kosten – vorläufig und ohne Vorwegnahme des Entscheides über die Beilegung der Streitigkeit – übernehmen.

Bern, 22. März 2013

Der Präsident der Vereinbarungskonferenz IVSE  
Peter Gomm, Regierungsrat

Die Generalsekretärin SODK  
Margrith Hanselmann

## Anhang 1

### ABLAUF DES MEDIATIONSVERFAHRENS (MV)

Der skizzierte Verfahrensablauf entspricht einem idealtypischen Verlauf und soll den Parteien eine Orientierungshilfe sein. Der tatsächliche Verlauf kann davon abweichen.

Schritte	Tätigkeit	Durch wen	An wen	Frist (t=Tage)	Bemerkungen
Schritt 1	(Unformelles) Gesuch um Einleitung eines MV	Partei	GS SODK	–	Mindestens Stufe Amtsleitung
Schritt 2	Anfrage zur Bereitschaft der Teilnahme am MV	GS SODK	Betroffene Parteien	5t	
Schritt 3	Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme am MV	Alle Parteien	GS SODK	15t	
Schritt 4	Eröffnung einmaliger Schriftenwechsel	GS SODK	Parteien	–	Sofern das Einverständnis aller Beteiligten vorliegt
Schritt 5	Erarbeitung und Einreichung Stellungnahmen	Parteien	GS SODK	30t	
Schritt 6	Organisation Mediationsverhandlung	GS SODK, Parteien		30t	
Schritt 7	Mediationsverhandlung («Runder Tisch»)	GS SODK, Parteien		–	
Schritt 8	Abschreibung MV infolge Einigung/Nichteinigung	GS SODK		10t	

## Anhang 2

### ABLAUF FÜR DAS SCHIEDSVERFAHREN (SV)

Der skizzierte Verfahrensablauf entspricht einem idealtypischen Verlauf und soll den Parteien eine Orientierungshilfe sein. Der tatsächliche Verlauf kann davon abweichen.

Schritte	Tätigkeit	Durch wen	An wen	Frist (t=Tage)	Bemerkungen
Schritt 1	(Unformelles) Gesuch um Einleitung eines SV	Partei	GS SODK	–	Mindestens Stufe Amtsleitung
Schritt 2	Anfrage zur Bereitschaft der Teilnahme am SV	GS SODK	Betroffene Parteien	5t	
Schritt 3	Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme am SV	Alle Parteien	GS SODK	15t	
Schritt 4	Anfrage zur Vorbereitung und Durchführung SV	GS SODK	US	5t	Externe, unabhängige Stelle (US)
Schritt 5	Zustimmung zur Vorbereitung und Durchführung eines SV	US	GS SODK	10t	andernfalls neue Suche (Schritt 4)
Schritt 6	Unterbreitung des Vorschlages US	GS SODK	Parteien	5t	
Schritt 7	Annahme des Vorschlages	Alle Parteien	GS SODK/ US	30t	andernfalls neue Suche (Schritt 4)
Schritt 8	Vorbereitung SV	US		30t	
Schritt 9	Annahme SV mittels verbindlicher Vereinbarung	Alle Parteien	US	30t	
Schritt 10	Durchführung SV oder Einstellung der Bemühungen	US	Parteien GS SODK	5t	Kosten des SV sind von Kantonen zu tragen